

## AGB Brennholzverkauf Privat

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Center-Forst GmbH und derer betreuter Forstbetriebe für den Verkauf von Brennholz in der Fassung vom 01.08.2022

#### Vorwort

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Brennholzverkäufe an Privatkunden (Verbraucher gemäß § 13 BGB) durch die Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe (im Weiteren: Verkäufer). Für Verkäufe an gewerbliche Kunden gelten die jeweils gültigen AVZB (Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen).

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

#### Produktionszeiten

Brennholz wird üblicherweise im Winter produziert. Hierfür sind Bestellvorläufe notwendig. Das Naturprodukt Holz wird nach den Kriterien des gültigen PEFC Standards produziert. Die Bereitstellung kann durch natürliche und örtliche Besonderheiten grundsätzlich nicht zeitnah zugesichert werden. Alle Anfragen haben daher 365 Tage Gültigkeit. In diesem Zeitraum wird das Holz bereitgestellt.

#### Verkauf von Brennholz

##### 1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz in fixen Längen, d.h. je nach örtlichen Gegebenheiten zw. 2 und 6 Meterlängen polterweise am Waldweg bereitgestellt. Die jeweiligen Holzarten werden im Bestellprozess vereinbart.
- a) Das Holz kann in folgenden Mengen bestellt werden: 5 Rm / 10 Rm / 15 Rm / 20 Rm / 25 Rm / 30 Rm. Die Mindestbestellmenge beträgt 5 Rm.
- b) Je nach Höhe der insgesamt eingehenden Anfragen kann es sein, dass nicht die gesamte Anfragemenge bereitgestellt werden kann. Der Käufer hat insoweit keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.
- c) Da das Naturprodukt Holz nicht genormt ist, kann es zu Mengenabweichungen zur Bestellmenge kommen. Bis 10 Rm Bestellmenge sind Abweichungen von 20% möglich, darüber hinaus von 10%.
- d) Das Bestellformular weist die Gruppen Hartholz und Weichholz aus. Hartholz ist z.B. Buche, Eiche, Esche, Ahorn. Weichholz ist alles sonstige Laubholz und Nadelholz. Je nach örtlicher Verfügbarkeit kann die

Holzart variieren. Auch bei Holzarten reinen Bestellungen sind bis zu 30% mitgehende Baumarten der gleichen Gruppe vom Käufer zu akzeptieren.

- e) Wegen des hohen Unfallrisikos durch herabfallende Äste innerhalb der Waldbestände wird das Holz grundsätzlich am Waldweg vermarktet. Ungerücktes, im Bestand liegendes Holz oder Kronenholz wird nur im Ausnahmefall angeboten und vor Ort bepreist.
- f) Der Ort der Bereitstellung wird von der Center-Forst GmbH und derer betreuter Forstbetriebe je nach betrieblichen Möglichkeiten festgelegt. Ein Anspruch auf eine Bereitstellung im Wunschbereich des Kunden besteht nicht.

## 2. Bestellprozess, Rechnung: Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Telefonische Bestellungen werden nicht angenommen.
- b) Brennholz wird durch Anfrage des Käufers per digitalem Formular auf der Homepage [www.center-forst.de](http://www.center-forst.de) vorangefragt. Mit dieser Anfrage wird der Bestellwunsch des Käufers gelistet und dokumentiert und zu dem im Formular angegebenen Preis fixiert. Die Brennholzanfrage ist damit verbindlich eingegangen. Sie wird automatisiert per Email bestätigt. Die Anfrage hat eine Gültigkeit von 365 Tagen oder bis auf Widerruf des Anfragenden per Email. Eine zusätzliche Bestätigung der Bestellung erfolgt nicht.
- c) Erst die Bereitstellung gilt als Annahme der Brennholzanfrage des Käufers.
- d) Die Bereitstellung erfolgt per Email als Rechnung mit Holzabfuhrkarte. Im Ausnahmefall kann diese per Post erfolgen.
- e) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

## 3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

## 4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von 14 Tagen rein netto zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen.

## 5. Abfuhr des Holzes

Mit Eingang der Zahlung hat der Käufer das Holz innerhalb von 6 Wochen abzufahren. Eine Lagerung des Holzes ist nicht gestattet.

Der Käufer oder dessen Beauftragter haben bei der Abfuhr den unverfälschten Zahlungsnachweis und die vollständige Bereitstellungsmeldung (Rechnung und die zugehörige Karte) mitzuführen.

## 6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.
- d) Haftungsausschluss gegenüber der Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe

Brennholzwerber üben ihre Tätigkeit auf eigene Gefahr aus.

Brennholzwerber haften gegenüber Dritten und der Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe bzw. dem Waldbesitzer in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihnen oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholzwerber und Helfer untereinander.

Wird die Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe bzw. der Waldbesitzer von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den Brennholzwerber oder ihre Beauftragten zu vertreten haben, so stellen die Brennholzwerber den Waldbesitzer und die Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.

Jegliche Haftung des Forstbetriebes für Personen- oder Sachschäden, die den Brennholzwerbern oder ihren Helfern entstehen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen ist die Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

## 7. Aufarbeitung, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Im Falle der Aufarbeitung im Wald bzw. am Waldweg sind die die nachfolgenden Verhaltens- und sicherheitshinweise (Motorsägeschein, persönliche Schutzausrüstung, Einhaltung Unfallverhütungsvorschriften etc.) insbesondere die **VSG 4.3 Forsten** zu befolgen.

- a) Das Fahren in den Waldbeständen ist verboten.
- b) Über den jeweils gültigen Rettungspunkt hat sich der Ausführende selbständig per Internet oder Revierleitung zu informieren. Zum Beispiel über die mobile Handyapp „Rettungspunkte im Wald“.
- c) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- d) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem mindestens eintägigen qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- e) Bei Einsatz von Motorsägen dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Sonderkraftstoffe verwendet werden.
- f) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit der Motorsäge arbeiten.
- g) Bei der Motorsägearbeit ist für einen sicheren Stand zu sorgen. Maschinen und Geräte sind fachgerecht zu handhaben, sie müssen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (mindestens FPA-geprüft).
- h) Bei Arbeiten mit Sägen und Werkzeugen ist ausreichend Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
- i) Es dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
- j) Motorsägen sind beim Anwerfen sicher abzustützen.
- k) An Hängen ist an Stämmen nur von der Bergseite her zu arbeiten, Stämme oder Stammteile sind gegen Abrutschen und Wegrollen zu sichern, es darf nicht untereinander gearbeitet werden.
- l) Bei der Aufarbeitung ist Alleinarbeit untersagt.
- m) Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen.

Folgende Schutzausrüstung ist zu tragen:

Schutzhelm für Waldarbeit mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Zehenschutzkappe (DIN SN 345 +344 Teil 2), Schutzhandschuhe

- n) **Fällarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden.**
- o) Wenn eine Seilwinde zum Einsatz kommt, muss ein Sachkundenachweis erbracht werden (bspw. Sachkundenachweis Seilwinde der Mobilen Waldbauernschule, einer Forstlichen Bildungseinrichtung oder Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).
- p) Der verbleibende Baumbestand, die Naturverjüngung sowie wildlebende Tiere sind zu schonen.
- q) Erste-Hilfe-Material ist stets mitzuführen.
- r) Da über den Waldbesitzer, die Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe und die gesetzliche Unfallversicherung kein Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen.
- s) **Das Rauchen oder Feuer machen im Wald ist grundsätzlich nicht gestattet.**

## 8. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren.

Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

Die Center-Forst GmbH und deren betreute Forstbetriebe kann die Abfuhr auf einzelnen Waldwegen für einen bestimmten Zeitraum aus wichtigen Gründen, z.B. der Gefahr erheblicher Wegeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung, beschränken oder vollständig untersagen. Abfuhrfristen verlängern sich in diesem Fall automatisch um die Zeit der Unterbrechung.

## 9. Holzabtransport und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist Bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen.

Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten.

Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben.

Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

## 10. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieser Schriftformklausel.